



**Einladung  
zur ordentlichen  
Hauptversammlung  
der Vectron Systems AG,  
Münster**

Wertpapier-Kenn.-Nr.: A0KEXC / ISIN: DE000A0KEXC7

Wertpapier-Kenn.-Nr.: A0MFYU / ISIN: DE000A0MFYU0

**Vectron Systems AG**

Wir laden unsere Aktionäre zu der am  
16. Mai 2008, 10:00 Uhr,  
im  
Hilton Hotel Frankfurt, Hochstraße 4  
60313 Frankfurt  
stattfindenden  
**ordentlichen Hauptversammlung**  
ein.

# Tagesordnung

**1) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2007 und des Lageberichts für die Gesellschaft sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**

**2) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn von 3.009.628 € wie folgt zu verwenden:

- a) in Höhe von 2.400.000 € im Wege der Verteilung an die Aktionäre durch Ausschüttung einer Dividende von 4,80 € je Stückaktie,
- b) in Höhe des Restbetrages von 609.628 € durch Vortrag auf neue Rechnung.

**3) Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

**4) Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

**5) Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Dr. Clauß, Dr. Paal und Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Münster, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.

**6) Feststellung der Aufsichtsratsvergütung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Vergütung für den Aufsichtsrat wird ab Beginn des laufenden Geschäftsjahres für den Vorsitzenden auf € 15.000,00 p.a., für die sonstigen Aufsichtsratsmitglieder auf € 10.000,00 p.a. festgesetzt.

**7) Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln und entsprechende Satzungsänderung**

Ziel der Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln ist es, den Börsenkurs der Aktie zu senken und damit die Verkehrsfähigkeit der Aktie zu erhöhen.

Durch die vorgeschlagene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln im Verhältnis 1 : 3 wird sich die Grundkapitalziffer von 500.000,00 Euro auf 1.500.000,00 Euro erhöhen. Dadurch wird sich die Anzahl der Stückaktien ebenfalls verdreifachen. Da sich durch die Ausgabe neuer Aktien die Zahl der Aktien verdreifacht, ohne dass der Vectron Systems AG neue Mittel zugeführt werden, ist zu erwarten, dass sich der Börsenpreis je Aktie nach der Kapitalerhöhung deutlich verringern wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor wie folgt zu beschließen:

#### **a) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**

Das Grundkapital der Gesellschaft von 500.000,00 Euro wird nach den Vorschriften des AktG über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) um 1 Mio. Euro auf 1.500.000,00 Euro erhöht und zwar durch Umwandlung eines Teilbetrages von 1 Mio. Euro der in der Bilanz der Gesellschaft zum 31.12.2007 ausgewiesenen Kapitalrücklage in Grundkapital. Der Kapitalerhöhung wird die vom Vorstand aufgestellte und vom Aufsichtsrat gebilligte und somit festgestellte Jahresbilanz der Gesellschaft zum 31.12.2007 zugrunde gelegt. Diese ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Dr. Clauß, Dr. Paal und Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Münster versehen.

Die Kapitalerhöhung wird durchgeführt durch Ausgabe von 1.000.000 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien, die an die Aktionäre im Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Grundkapital ausgegeben werden. Die neuen Aktien sind von Beginn des Geschäftsjahres 2008 an gewinnberechtigt.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Einzelheiten der Kapitalerhöhung festzulegen.

#### **b) Anpassung der Betrags- und Zahlenangaben in § 4 der Satzung (Grundkapital)**

§ 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1.500.000,00 € (in Worten Einemillionfünfhunderttausend) und ist eingeteilt in 1.500.000 nennwertlose Stückaktien“.

#### **8) Beschlussfassung über die Gewährung von Bezugsrechten an leitende Mitarbeiter der Gesellschaft und nachgeordneter verbundener Unternehmen im In- und Ausland (Aktienoptionsprogramm 2008), die Schaffung Bedingten Kapitals; Satzungsänderung**

Es soll ein Aktienoptionsprogramm 2008 beschlossen sowie Bedingtes Kapital geschaffen werden, um leitenden Mitarbeitern der Gesellschaft und verbundener Unternehmen im In- und Ausland Bezugsrechte (Aktienoptionen) gewähren zu können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

## **1. Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten**

Der Vorstand wird bis zum 31.05.2011 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates an leitende Mitarbeiter der Gesellschaft und nachgeordneter verbundener Unternehmen im In- und Ausland einmalig, mehrmals, oder bei Verfall von eingeräumten Bezugsrechten durch Kündigung oder aus sonstigen Gründen, wiederholt Bezugsrechte für den Bezug von insgesamt bis zu 45.000,00 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft an Bezugsberechtigte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu gewähren.

Der Vorstand der Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat wählen, ob die zur Erfüllung der ausgeübten Bezugsrechte erforderlichen Stückaktien aus dem zu diesem Zweck durch die Hauptversammlung nachstehend unter Ziffer 2 dieses Tagesordnungspunktes 8 zu schaffenden Bedingten Kapital I oder aufgrund der Ermächtigung durch die Hauptversammlung 2007 durch eigene Aktien zur Verfügung gestellt werden.

### **a) Kreis der Bezugsberechtigten:**

Die Optionsrechte können ausschließlich an leitende Mitarbeiter der Gesellschaft und nachgeordneter verbundener Unternehmen im In- und Ausland ausgegeben werden.

Die Berechtigten und die Anzahl der jeweils anzubietenden Optionsrechte werden durch den Vorstand festgelegt.

Die Bezugsrechte sind grundsätzlich nicht übertragbar, es sei denn, sie werden auf ein von der Gesellschaft zu bestimmendes Kreditinstitut nach Ablauf der zweijährigen Wartezeit gemäß § 193 Abs. 2 Nr.4 AktG übertragen.

### **b) Bezugspreis:**

Jedes Bezugsrecht berechtigt nach Maßgabe der festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Gesellschaft. Der bei der Ausübung des Bezugsrechts für den Bezug einer Stückaktie zu entrichtende Bezugspreis ist der arithmetische Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA-Handel) oder eines Nachfolgesystems während der letzten fünf Börsentage vor Gewährung der Bezugsrechte, mindestens aber der auf eine Vectron Systems - Aktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital.

### **c) Erwerbszeiträume, Laufzeit:**

Die Bezugsrechte können den Bezugsberechtigten jeweils innerhalb der letzten fünfzehn Werktage eines jeden Kalen-

dermonats zum Bezug angeboten werden (Erwerbszeitraum gemäß § 193 Abs.2 Nr. 4 AktG).

Die Laufzeit der auszugebenden Bezugsrechte kann bis zu 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Bezugsrechte betragen. Mit Ablauf der Laufzeit verfallen die Bezugsrechte ersatz- und entschädigungslos.

#### **d) Wartefrist**

Die Bezugsberechtigten können die Bezugsrechte gemäß § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG frühestens nach Ablauf von 2 Jahren seit Gewährung der Bezugsrechte ausüben.

#### **e) Ausübungszeitraum**

Bezugsrechte können nicht ausgeübt werden, von dem Tag an, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien oder Teilschuldverschreibungen mit Wandel- und Optionsrechten durch Anschreiben an alle Aktionäre oder durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht hat, bis zum Ablauf des letzten Tages der Bezugsfrist.

Die Bezugsrechte können zudem nur jeweils innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen ab dem zweiten auf die Veröffentlichung des Halbjahresberichtes und/oder des Jahresabschlusses folgenden Tag (Ausübungszeitraum gemäß § 193 Abs. 2 Nr.4 AktG) ausgeübt werden. Vom 24. bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres ist die Ausübung der Bezugsrechte grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Vorstand ist berechtigt, den Ausübungszeitraum weiter einzuschränken.

Die Ausübung der Bezugsrechte erfolgt nach folgender Zeit- und Mengenstaffel:

- nach Ablauf der Wartefrist von 2 Jahren bis zu einem Drittel der in einer Tranche ausgegebenen Bezugsrechte,
- nach Ablauf von weiteren 12 Monaten ein weiteres Drittel,
- nach Ablauf von weiteren 12 Monaten die restlichen Bezugsrechte einer Tranche.

#### **f) Erfolgsziele**

Die Ausübung der Bezugsrechte ist unbeschadet der vorstehenden Ziff. –1. d) und – 1. e) nur zulässig, wenn sich der Schlusskurs besser entwickelt als ein Vergleichsindex (Erfolgsziel gemäß § 193 Abs.2 Nr. 4 AktG).

Vergleichsindex ist der Aktienindex TecDAX der Frankfurter Wertpapierbörse ( der „Preisindex“).

Als Ausgangspunkt für die Performance-Messung dienen der Preisindex sowie der Schlusskurs am Tage der Ausgabe

der Bezugsrechte. Die Bezugsrechte können nur ausgeübt werden, wenn sich der Schlusskurs besser entwickelt hat als der Preisindex. Maßgeblicher Vergleichzeitpunkt ist der Zeitpunkt vier Wochen vor Ausübung der Bezugsrechte.

**g) Weitere Ausgestaltung:**

Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates, die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie die Ausgabe und Ausstattung der Bezugsaktien festzulegen.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Einzelheiten der Durchführung des Programms sowie die Modalitäten der Gewährung und der Ausübung und darüber hinaus die Bereitstellung der Bezugsaktien in Übereinstimmung mit den Börsenzulassungsvorschriften;
- Regelungen über die Behandlung von Optionsrechten in Sonderfällen (z.B. Übernahme der Gesellschaft durch Dritte, Tod oder Elternzeit des/der Bezugsberechtigten);
- Bestimmung von Kündigungsgründen im Interesse der Gesellschaft sowie Regelung der Kündigungsmodalitäten im Einzelnen;
- etwaige, aufgrund geänderter Rahmenbedingungen notwendig werdende Änderungen des Programms.

**h) Berichtspflicht des Vorstands:**

Der Vorstand wird über die Ausnutzung der Bezugsrechte und die den Bezugsberechtigten in diesem Rahmen gewährten Bezugsrechte für jedes Geschäftsjahr nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften jeweils im Anhang zum Jahresabschluss oder im Geschäftsbericht berichten (§ 285 Nr. 9a HGB; § 160 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 AktG).

**2. Schaffung eines Bedingten Kapitals I**

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu € 45.000,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 45.000,00 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien. Die Bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an leitende Mitarbeiter der Gesellschaft und nachgeordneter verbundener Unternehmen im In- und Ausland nach Maßgabe der Bestimmungen des Ermächtigungsbeschlusses unter Ziffer 1 dieses Tagesordnungspunktes. Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihren Rechten Gebrauch machen. Die Aktien nehmen, sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen, vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Ausnutzung des Bedingten Kapitals anzupassen.

### **3. Die Satzung wird um folgenden § 4a Abs. 1 (Bedingtes Kapital I) ergänzt:**

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 45.000,00 Bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 45.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Bedingtes Kapital I). Die Bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an leitende Mitarbeiter der Gesellschaft und nachgeordneter verbundener Unternehmen im In- und Ausland nach Maßgabe der Bestimmungen des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 16. Mai 2008 zu TOP 8. Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von ihren Rechten Gebrauch machen. Die Aktien nehmen, sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen, vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Ausnutzung des Bedingten Kapitals anzupassen.“

## **9) Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen sowie über die Schaffung eines Bedingten Kapitals zur Ausgabe von Wandlungsrechten an Handelsvertreter und sonstige Vertriebspartner der Gesellschaft und nachgeordneter verbundener Unternehmen im In- und Ausland; die Schaffung Bedingten Kapitals II; Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

### **1. Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. Mai 2012 Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu € 15.000,00 eingeteilt in bis zu 15.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je 1 € (je eine „Teilschuldverschreibung“) mit einer Laufzeit von längstens 5 Jahren einmalig, mehrmals oder – bei Verfall von eingeräumten Teilschuldverschreibungen durch Kündigung oder aus sonstigen Gründen – wiederholt an Bezugsberechtigte auszugeben.

Bezugsberechtigte sind ein bestimmter Kreis von Handelsvertretern oder sonstigen Vertriebspartnern mit dauerhafter Vertragsbindung, die aufgrund eines auf längere Zusammenarbeit angelegten bestehenden Vertragsverhältnisses mit der Gesellschaft und/oder nachgeordneten verbundenen Unternehmen im In- und Ausland zusammenarbeiten.

Jede Teilschuldverschreibung berechtigt zur Wandlung in eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Die Teilschuldverschreibungen werden zum Nennbetrag ausgegeben.

Die Teilschuldverschreibungen können den Bezugsberechtigten jeweils innerhalb der letzten 15 Werktage eines jeden Kalendermonats zum Bezug angeboten werden. Die Teilschuldverschreibungen dürfen nur an die Bezugsberechtigten ausgegeben werden oder an ein Kreditinstitut mit der Maßgabe, sie vor Ablauf der Wartezeit an die Bezugsberechtigten zu übertragen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

Die Wandlungsrechte können erstmals nach Ablauf der Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beginnt mit dem Tag der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen. Sie endet mit dem Ablauf des zweiten Jahrestages des Datums der Ausgabe. Die Ausübung der Wandlungsrechte aus den in einer Tranche ausgegebenen Teilschuldverschreibungen erfolgt nach folgender Zeit- und Mengenstaffel:

- nach Ablauf der Wartezeit von 2 Jahren bis zu einem Drittel der in einer Tranche ausgegebenen Wandlungsrechte,
- nach Ablauf von weiteren 12 Monaten ein weiteres Drittel,
- nach Ablauf von weiteren 12 Monaten die restlichen Wandlungsrechte (bis zu 100%) einer Tranche.

Entsprechen die vorgenannten Anteile nicht einer ganzzahligen Anzahl von Teilschuldverschreibungen, so wird jeweils auf die nächst kleinere ganzzahlige Anzahl abgerundet. Nach Ablauf der Wartezeit ist die Ausübung der Wandlungsrechte nach Maßgabe der vorstehenden Einschränkungen bis zum Ende der Laufzeit an jedem Bankarbeitstag zulässig, vorbehaltlich anderweitiger zwingender gesetzlicher Regelungen. Die Anleihebedingungen können weitere Bedingungen für die Ausübung regeln. Wandlungsrechte, die bis zum Ende der Laufzeit nicht wirksam ausgeübt worden sind, verfallen ersatz- und entschädigungslos.

Die Ausübung von Wandlungsrechten erfolgt unter Zuzahlung des Wandlungspreises. Der Wandlungspreis entspricht der Differenz zwischen dem Ausgabebetrag und dem nach nachstehender Maßgabe definierten Bezugspreis.

Bezugspreis ist der arithmetische Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA-Handel) oder eines Nachfolgesystems während der letzten fünf Börsentage vor Ausgabe der Teilschuldverschreibungen, mindestens aber der auf eine Vectron Systems - Aktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital.

Die Wandlungsrechte dürfen nur ausgeübt werden, wenn sich der Schlusskurs besser entwickelt als ein Vergleichsindex. Vergleichsindex ist der Aktienindex TecDAX der Frankfurter Wertpapierbörse ( der „Preisindex“).

Als Ausgangspunkt für die Performance-Messung dienen der Preisindex sowie der Schlusskurs am Tage der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen. Die Teilschuldverschreibungen können nur ausgeübt werden, wenn sich der Schlusskurs besser entwickelt hat als der Preisindex. Maßgeblicher Vergleichszeitpunkt ist der Zeitpunkt vier Wochen vor Ausübung der Wandlungsrechte.

Die Wandlungsrechte können zudem nur jeweils innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen ab dem zweiten auf die Veröffentlichung des Halbjahresberichtes und / oder des Jahresabschlusses folgenden Tag (Ausübungszeitraum) ausgeübt werden. Vom 24. bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres ist die Ausübung der Wandlungsrechte grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Teilschuldverschreibungen sind nicht übertragbar. Für den Todesfall, die Pensionierung, sowie sonstige Fälle des Ausscheidens aus der Gesellschaft, die Beendigung der Vertreibtätigkeit für die Gesellschaft bzw. der Zusammenarbeit mit der Gesellschaft einschließlich des Ausscheidens nachgeordneter verbundener Unternehmen im In- und Ausland oder von Betrieben aus der Vectron-Systems-Gruppe können Sonderregelungen getroffen werden.

## **2. Schaffung eines Bedingten Kapitals**

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu € 15.000,00 Bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 15.000 neue auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die Bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Wandlungsrechten an Handelsvertreter oder sonstige Vertriebspartner der Gesellschaft und nachgeordneter verbundener Unternehmen im In- und Ausland jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen des Ermächtigungsbeschlusses unter diesem Tagesordnungspunkt 9 Ziff. 1. Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandlungsrechten von ihren Rechten Gebrauch machen. Die Aktien nehmen, sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen, vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäfts-

jahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Ausnutzung des Bedingten Kapitals anzupassen.

### **3. Die Satzung wird um folgenden § 4a Abs. 2 (Bedingtes Kapital II) ergänzt:**

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 15.000,00 eingeteilt in bis zu 15.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Wandlungsrechten an Handelsvertreter oder sonstige Vertriebspartner der Gesellschaft und nachgeordneter verbundener Unternehmen im In- und Ausland jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 16. Mai 2008 zu Tagesordnungspunkt 9 Ziff. 1. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandlungsrechten von ihren Rechten Gebrauch machen. Die Aktien nehmen, sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen, vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungsrechten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand, ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Ausnutzung des Bedingten Kapitals anzupassen.“

### **10) Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals, die Schaffung neuen Genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und die entsprechende Änderung von § 4 Abs. 2 bis 4 der Satzung**

Aufgrund der Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln soll die rechtliche Möglichkeit genutzt werden, das bisherige Genehmigte Kapital aufzuheben und den Rahmen für die Erhöhung des Genehmigten Kapitals im Wege der Ersetzung an die neue Grundkapitalziffer anzupassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

- a) Die in § 4 Abs. 2 bis 4 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, das Grundkapital binnen fünf Jahren seit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig

oder mehrfach um bis zu 250.000,00 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital) wird aufgehoben.

- b)** Der Vorstand wird ermächtigt, binnen 5 Jahren ab Eintragung der in diesem Beschluss enthaltenen Satzungsänderung, die erst eingetragen werden soll, nachdem die Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln durch Eintragung vollzogen wurde, was durch entsprechende Staffelung der Eintragungsanträge sicherzustellen ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender, nennwertloser Stückaktien gegen Bareinlage oder Sacheinlage gemäß §§ 202 ff. AktG einmalig oder mehrfach zu erhöhen, jedoch höchstens um insgesamt € 750.000,00 (in Worten: Euro siebenhundertfünfzigtausend), und gemäß § 204 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Ausgabe zu entscheiden.
- c)** Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen:
- aa) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen;
  - bb) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zur Erschließung neuer Kapitalmärkte durch Platzierung von Aktien der Gesellschaft, insbesondere auch im Ausland;
  - cc) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu zehn v.H. des Grundkapitals der Gesellschaft, und zwar bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens und der Ausübung dieser Ermächtigung, wenn für die Aktien ein Börsenkurs besteht und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Börsenkurs im Sinne dieser Bestimmung ist der arithmetische Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA-Handel) oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems der letzten zehn Börsentage vor Beschlussfassung des Vorstands über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals;
  - dd) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zur Umsetzung von strategischen Kooperationen mit anderen in- und/oder ausländischen Unternehmen
  - ee) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zur Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung

von mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie an sonstige Mitarbeiter und freie Mitarbeiter der Gesellschaft und der mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen;

- ff) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zum Ausgleich von Spitzenbeträgen.

#### **d) Satzungsänderungen**

In § 4 der Satzung werden die derzeit geltenden Absätze 2 bis 4 durch folgende neue Absätze 2, 3 und 4 ersetzt:

„(2) Der Vorstand wird ermächtigt, binnen 5 Jahren ab Eintragung dieser Satzungsänderung mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlage oder Sacheinlage gemäß §§ 202 ff. AktG einmalig oder mehrfach zu erhöhen, jedoch höchstens um insgesamt € 750.000,00 (in Worten: Euro siebenhundertfünfzigtausend), und gemäß § 204 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Ausgabe zu entscheiden.

(3) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen:

- a) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen;
- b) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zur Erschließung neuer Kapitalmärkte durch Platzierung von Aktien der Gesellschaft, insbesondere auch im Ausland;
- c) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft, und zwar bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens und der Ausübung dieser Ermächtigung, wenn für die Aktien ein Börsenkurs besteht und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Börsenkurs im Sinne dieser Bestimmung ist der arithmetische Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA-Handel) oder eines vergleichbaren Nachfolgesystems der letzten zehn Börsentage vor Beschlussfassung des Vorstandes über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals;
- d) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zur Umsetzung von strategischen Kooperationen mit anderen in- und/oder ausländischen Unternehmen sowie zum Zwecke der Aufnahme von Kapital zu Sanierungs- und Investitionszwecken;

- e) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zur Ausgabe von Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie an sonstige Mitarbeiter und freie Mitarbeiter der Gesellschaft und der mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen;
  - f) im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
  - g) im Falle der Gewährung von Aktien zur Bedienung von Umtausch- oder Bezugsrechten von Gläubigern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, welche die Gesellschaft auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung ausgegeben hat
- (4) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.“

## **11) Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Genussrechten**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. Mai 2013 einmalig oder mehrmals Genussrechte, die nicht mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft verbunden sind, mit oder ohne Laufzeitbeschränkung zu begeben. Der Gesamtbetrag der auf Grundlage dieser Ermächtigung begebenen Genussrechte darf insgesamt Euro 10.000.000,00 nicht überschreiten. Die Ermächtigung kann auch in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Die Genussrechte können auch gegen Sachleistungen begeben werden. Die Genussrechte können sowohl auf den Inhaber als auch auf den Namen lauten und – soweit die Mittelaufnahme Konzernfinanzierungsinteressen dient – auch von Gesellschaften, an denen die Vectron Systems AG unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, begeben werden; in einem solchen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Genussrechte zu übernehmen. Die Genussrechte können in Genussscheinen verbrieft werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Genussrechte, insbesondere Ausgabekurs, Stückelung, Laufzeit und Kündigung, Höhe der jährlich garantierten Ausschüttung, Beteiligung des Genussrechtskapitals am Verlust, Teilhabe an der Gewinnverteilung und Liquidationserlös, festzulegen.

Bei der Ausgabe von Genussrechten steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Sie können auch von einem Dritten, insbesondere einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit

der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um sie Dritten, insbesondere einzelnen Investoren zur Zeichnung anzubieten, falls der Ausgabepreis den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Genussrechte nicht wesentlich unterschreitet;
- soweit Genussrechte gegen Sacheinlage begeben werden, der Erwerb des Gegenstandes der Sachleistung im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt und der Wert der Sachleistung den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Genussrechte nicht wesentlich unterschreitet;
- soweit die Ausgabe von Genussrechten der Erschließung neuer Kapitalmärkte, insbesondere im Ausland, dient;
- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- soweit die Genussrechte obligationsähnlich ausgestattet sind, d.h. keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird und die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte den zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktkonditionen entsprechen.

## 12) Weitere Satzungsänderungen

### a) **Beschlussfassung über den Vorsitz in der Hauptversammlung sowie Änderung von § 15 der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zur Beschleunigung des Ablaufs der Hauptversammlung in die Satzung der Gesellschaft aufzunehmen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates den Vorsitz in der Hauptversammlung übernimmt.

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Den Vorsitz in der Hauptversammlung übernimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.“

### b) **Beschlussfassung über die Zustimmung zur Informationsübermittlung an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung sowie Änderung von § 3 der Satzung**

Nach §§ 30 b Abs. 3 Nr. 1, 46 Abs. 3 des WPHG neu eingefügt durch das Transparenzrichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 05.01.2007 dürfen Aktiengesellschaften nach dem 31.12.2007 Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung nur übermitteln, wenn auch die Hauptversammlung dieser Art der Informationsübermittlung zugestimmt hat. Um der Gesellschaft die Möglichkeit der Informationsübermittlung im Wege der Datenfernüber-

tragung offen zu halten, soll ein solcher Zustimmungsbeschluss gefasst und dies auch in der Satzung entsprechend verankert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, wie folgt zu beschließen:

a)

Der Übermittlung von Informationen im Wege der Datenfernübertragung an die Aktionäre der Gesellschaft wird gemäß § 30 b Abs. 3 Nr. 1 Lit. a) WPHG in der Fassung nach dem Transparenzrichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 05.01.2007 zugestimmt.

b)

Die Überschrift des § 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Bekanntmachungen und Informationsübermittlung“

Die bisherige Regelung in § 3 der Satzung wird zu § 3 Abs. (1) der Satzung. In § 3 der Satzung wird folgender Abs. (2) angefügt:

„(2)

Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können im Rahmen des gesetzlichen Zulässigen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.“

## **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Von den insgesamt ausgegebenen 500.000 Stückaktien der Gesellschaft sind im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 500.000 Stückaktien stimmberechtigt

## **Teilnahmebedingungen**

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens bis zum 09. Mai 2008 zugehen. Die Aktionäre müssen zudem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachweisen. Dazu ist ein in Textform erstellter Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut ausreichend. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 25. April 2008 beziehen und der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 09. Mai 2008 zugehen. Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Die Anmeldung und die Legitimationsnachweise sind zu übermitteln an:

**Vectron Systems AG**  
**c/o Bankhaus Neelmeyer AG**  
**Postfach 10 74 80**  
**28074 Bremen**  
**Fax-Nr.: (+49) (0) 421 - 3603153**

Auf die nach §§ 21ff. WpHG bestehenden Mitteilungspflichten und die in § 28 WpHG vorgesehene Rechtsfolge des Ruhens aller Rechte aus den Aktien bei Verstößen gegen die Mitteilungspflicht wird hingewiesen.

Wir weisen unsere Aktionäre darauf hin, dass sie ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung gemäß § 15 Absatz 4 der Satzung auch durch einen Bevollmächtigten, wie z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder durch eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen können. Die Vollmacht kann grundsätzlich schriftlich, fernschriftlich (Telefax) oder per elektronischer Post (e-Mail) mit Echtheitsnachweis nach dem Signaturgesetz erteilt werden.

Als besonderen Service bietet die Gesellschaft ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch einen von ihr benannten Stimmrechtsvertreter, der das Stimmrecht des Aktionärs weisungsgemäß ausübt, in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Hierbei handelt es sich um

**Frau Ramona Kremer, erreichbar unter**  
**Willy-Brandt-Weg 41, 48155 Münster,**  
**Telefax: (+49) (0) 251 - 2856 - 565.**

Soweit der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Der Stimmrechtsvertreter stimmt dann aufgrund der Bevollmächtigung durch die Aktionäre gemäß den von diesen erteilten Weisungen

zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ab. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung.

Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter zusammen mit der Eintrittskarte. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte zur Hauptversammlung sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen. Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis zum, 14. Mai 2008, bei der Gesellschaft eingegangen sein, andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden.

Auch im Falle einer Bevollmächtigung ist eine fristgerechte Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Wenn Sie Fragen zur Hauptversammlung haben, bitten wir Sie, diese an

**Vectron Systems AG**

**Investor Relations**

**Willy-Brandt-Weg 41**

**48155 Münster**

**Telefax: (+49) (0) 251 - 2856 - 565**

zu richten. Diese Adresse ist auch die Adresse, an die Anträge von Aktionären i.S.v. §§ 126, 127 AktG gerichtet werden müssen.

Fristgerecht unter dieser Adresse eingegangene und zugänglich zu machende Anträge von Aktionären, insbesondere ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge, werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse [www.vectron.de](http://www.vectron.de) veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Münster, im April 2008

Vectron Systems AG

Der Vorstand

# Berichte des Vorstands

## I.

### **Aufhebung des alten und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 10 die Aufhebung des „alten“ und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals vor mit dem Ziel, vor dem Hintergrund einer sich stetig intensivierenden Wettbewerbssituation die Handlungsspielräume und Flexibilität der Gesellschaft zu erhalten und weiter auszubauen und hierzu von dem durch die Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln erweiterten Rahmen für ein Genehmigtes Kapital ggf. Gebrauch zu machen. Von welchen Maßnahmen der Vorstand im Einzelfall Gebrauch machen wird, wird er jeweils eingehend prüfen. Im Mittelpunkt der Entscheidung wird das Interesse des Unternehmens stehen, namentlich die Wirkungen auf seine Stellung im Wettbewerb sowie auf die bilanzielle und steuerliche Situation. Soweit erforderlich und zweckmäßig, wird sich der Vorstand bei diesen Entscheidungen der Hilfe kompetenter externer Berater bedienen. Große Beachtung wird der Vorstand aber vor allem auch den Interessen der Aktionäre schenken, insbesondere deren Vermögensinteressen und ihren Mitgliedschaftsrechten. Ein besonderes Augenmerk wird der Vorstand auf die Einhaltung des Gebots der Gleichbehandlung aller Aktionäre gemäß § 53a AktG richten. Unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen wird der Vorstand diejenige auswählen, die für die Gesellschaft zweckmäßig und erforderlich ist und dabei den geringsten Eingriff in die Mitgliedschaftsrechte und Vermögensinteressen der Aktionäre bedeutet. Vorstand und Aufsichtsrat halten es für zweckmäßig, angemessen und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegend, den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates hierzu zu ermächtigen. In Erfüllung der gesetzlichen Pflichten gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 AktG) und um den Aktionären den rechtlichen und wirtschaftlichen Hintergrund der vorgeschlagenen Maßnahmen in transparenter Weise darzulegen, erstattet der Vorstand zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt und den darin enthaltenen Ermächtigungen des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts den folgenden

#### **Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts beim Genehmigten Kapital gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Punkt 10 der Tagesordnung).**

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand ermächtigt, binnen 5 Jahren ab Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundka-

pital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 250.000 neuen Inhaberaktien als Stückaktien gegen Bareinlage oder Sacheinlage gemäß §§ 202 ff. AktG einmalig oder mehrfach zu erhöhen, jedoch höchstens um insgesamt € 250.000,00. Gemäß § 4 Abs. 2, 3 und 4 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen. Dieses bestehende Genehmigte Kapital soll durch den Vorschlag zu Tagesordnungspunkt 10) der Hauptversammlung innerhalb der gesetzlichen Grenzen durch ein neues Genehmigtes Kapital ersetzt werden.

Die Zulässigkeit eines Genehmigten Kapitals ist in §§ 202 ff. AktG geregelt. Die Schaffung Genehmigter Kapitalia ist - nicht zuletzt auch bei börsennotierten Gesellschaften - heutzutage gängige Praxis. Sie soll insbesondere die Flexibilität von Vorstand und Aufsichtsrat zur Durchführung zweckmäßiger Kapitalmaßnahmen erhöhen, indem sie die Beschlussfassung über und die Durchführung derartiger Kapitalmaßnahmen unabhängig von dem Stattfinden einer Hauptversammlung ermöglicht. Neben der erhöhten (auch zeitlichen) Flexibilität bietet diese Lösung insbesondere auch den Vorteil, dass bei zweckmäßigen Kapitalmaßnahmen nicht eine zeit- und kostenintensive Hauptversammlung durchgeführt werden muss.

Um der Verwaltung die erforderliche Flexibilität und angemessene Handlungsspielräume einzuräumen, halten Vorstand und Aufsichtsrat es für zweckmäßig, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 203 Abs. 1 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 1 AktG auszuschließen. Nur so kann die Gesellschaft in ihrem eigenen Interesse und im Interesse der Aktionäre in die Lage versetzt werden, sich bietende Chancen zur Durchführung zweckmäßiger Kapitalerhöhungen schnell und effizient zu nutzen. Damit werden die Chancen der Gesellschaft gegenüber solchen Unternehmen, die ebenfalls über ein Genehmigtes Kapital mit teilweise Bezugsrechtsausschluss verfügen, gewahrt und gegenüber solchen Unternehmen, die diese Handlungsalternativen nicht besitzen, erhöht. Vor diesem Hintergrund ist zu den Fällen, in denen der Vorstand ermächtigt werden soll, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen Bezugsrechtsausschluss zu beschließen, im einzelnen Folgendes anzumerken:

Der Bezugsrechtsausschluss bei Sacheinlagen soll der Gesellschaft insbesondere die Möglichkeit einräumen, im Rahmen ihrer Akquisitionspolitik in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen (ganz oder teilweise) nicht nur im Wege einer Barkaufpreiszahlung, sondern unter Schonung ihrer Liquidität und ohne Beanspruchung des Kapitalmarkts kurzfristig auch im Wege einer Sachgegenleistung durch die Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Dies geschieht nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Vectron Systems AG

in nationalem und internationalem Wettbewerb steht und daher in der Lage sein muss, schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört es auch, Unternehmen oder Beteiligungen zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Erfahrungsgemäß können Akquisitionen häufig auf Grund der damit verbundenen Liquiditätsbelastung für den Erwerber und evtl. negativer steuerlicher Konsequenzen für den Verkäufer nicht oder zumindest nicht ausschließlich im Wege eines Barkaufs abgewickelt werden. Zudem bieten sich Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung auch an, um den Veräußerer des Unternehmens oder der Beteiligung, der häufig auch nach der Akquisition noch im Unternehmen tätig sein soll, über die erhaltenen Aktien im besonderen Maße (z.B. durch Vereinbarung einer Haltefrist) längerfristig an das Unternehmen zu binden. Daher werden zunehmend Aktien der erwerbenden Gesellschaft als Gegenleistung gewährt. Aber auch über den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen hinaus kann im Einzelfall die Erbringung einer Sachgegenleistung (z.B. Sachgesamtheiten, Anlagevermögen, Technologien, gewerbliche Schutzrechte und Forderungen) im Interesse der Gesellschaft liegen. Um der Gesellschaft auch in diesen Fällen die zweckmäßige Flexibilität zu gewähren, wird die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei Sacheinlagen vorgeschlagen.

Die Anzahl der neuen Aktien bestimmt sich im Falle einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals zur Durchführung von Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen nach dem Verhältnis des Werts der Sacheinlage zu dem Wert der Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt des Abschlusses des Einbringungsvertrags. Dabei werden der Bewertung sowohl der Sacheinlage als auch der Bewertung der Aktien der Gesellschaft anerkannte Bewertungsgrundsätze zu Grunde gelegt, wobei für den Wert der Aktien in besonderem Maße - aber nicht ausschließlich - der Börsenkurs berücksichtigt wird. Der aktienrechtliche Ausgabebetrag der Aktien wird je nach steuerlichen oder anderen Erwägungen zwischen dem geringsten Ausgabebetrag gemäß § 9 Abs. 1 AktG und dem Verkehrswert liegen. Eine vermögensmäßige Verwässerung der Anteile der bisherigen Aktionäre tritt allein durch die getroffene Wahl des Ausgabebetrags nicht ein, da für eine vermögensmäßige Verwässerung allein die Anzahl der ausgegebenen Aktien einerseits und der Gesamtwert der Gesellschaft vor und nach der Akquisition andererseits maßgeblich sind. Darüber hinaus wird der Ausgabebetrag stets unter Beachtung der in § 255 Abs. 2 Satz 1 AktG niedergelegten Maßstäbe festgesetzt. Auch auf diesem Wege wird eine vermögensmäßige Verwässerung der nicht an der Kapitalerhöhung teilnehmenden Aktionäre in dem aktienrechtlich vorgegebenen Rahmen vermieden.

Der Bezugsrechtsausschluss zur Durchführung von Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen zur Erschließung neuer Kapitalmärkte durch Platzierung von Aktien der Gesellschaft,

insbesondere auch im Ausland, soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, kurzfristig in- und/oder ausländische Kapitalmärkte zu erschließen, sofern dies aus unternehmerischen Gründen (insbesondere zur Expansion und Sicherung sowie Verbesserung der Wettbewerbsposition) sinnvoll erscheint und im Interesse der Gesellschaft liegt. Auch in diesem Falle wird der Ausgabebetrag unter Beachtung der in § 255 Abs. 2 Satz 1 AktG niedergelegten Maßstäbe festgesetzt und so eine vermögensmäßige Verwässerung der nicht an der Kapitalerhöhung teilnehmenden Aktionäre in dem gesetzlich gebotenen Rahmen vermieden. Die Erschließung neuer Kapitalmärkte, insbesondere auch im Ausland, kann nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer möglicherweise sich über die nationalen Grenzen hinaus ausweitenden Geschäftsaktivität der Gesellschaft in besonderem Maße in deren Interesse liegen.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen bis zu 10 v.H. des Grundkapitals der Gesellschaft, bei welcher der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet, kann geboten sein, um weitere Gesellschafter im Interesse der Gesellschaft an der Gesellschaft im Wege der Barkapitalerhöhung zu beteiligen. Auch in diesen Fällen ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss zweckmäßig und daher sachlich gerechtfertigt. Darüber hinaus ist diese Ermächtigung zum teilweisen Bezugsrechtsausschluss bereits im § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehen und damit sachlich gerechtfertigt.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss zur Umsetzung von strategischen Kooperationen soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, im Bedarfsfall schnell reagieren zu können und Kooperationen mit strategischen Partnern im Interesse der Gesellschaft einzugehen. Der Gesellschaft soll ermöglicht werden, strategische Partner im Wege der Barkapitalerhöhung an der Gesellschaft zu beteiligen, soweit dies sinnvoll und erforderlich ist. Auch hier wird der Ausgabebetrag der Aktien unter Beachtung der Maßstäbe des § 255 Abs. 2 Satz 1 AktG vom Vorstand festgesetzt werden, wobei jedoch im Einzelfall unter Berücksichtigung der strategischen Beiträge des Partners und der sich aus der Kooperation ergebenden positiven Effekte für die Gesellschaft ein moderat höherer Abschlag vom Wert der Aktie der Gesellschaft möglich sein kann, um im Interesse der Gesellschaft wichtige strategische Partner an die Gesellschaft zu binden.

Das Bezugsrecht soll ferner ausgeschlossen werden können, um Aktien an Arbeitnehmer, Vorstände, Mitglieder der Geschäftsführung sowie freie Mitarbeiter der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen im Wege einer Barkapitalerhöhung auszugeben. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll es der Gesellschaft ermöglichen, durch die Ausgabe von Ak-

ten in geeigneten Einzelfällen Mitarbeitern des Unternehmens eine zusätzliche Form der leistungsorientierten Vergütung zu gewähren und sie auf diese Weise stärker an das Unternehmen zu binden bzw. qualifizierte neue Mitarbeiter für das Unternehmen zu gewinnen. Ein für die Gesellschaft und ihre Aktionäre damit verbundener positiver Effekt ist die Schonung der Liquiditätslage der Gesellschaft. Sofern der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats von der Ermächtigung Gebrauch macht, wird er den Ausgabebetrag ebenfalls unter Beachtung der in § 255 Abs. 2 Satz 1 AktG niedergelegten Maßstäbe festsetzen, wobei jedoch je nach den Gegebenheiten des Einzelfalles ein moderat höherer Abschlag vom Wert der Aktie der Gesellschaft möglich sein kann, um die angestrebten Ziele (Motivations- und Bindungswirkung) zu erreichen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts zum Ausgleich von Spitzenbeträgen im Falle der Durchführung einer Barkapitalerhöhung dient der vereinfachten Handhabung und Durchführung von Kapitalerhöhungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Auch in diesem Falle werden die Vorgaben des § 255 Abs. 2 Satz 1 AktG durch Vorstand und Aufsichtsrat berücksichtigt.

Bei allen aufgeführten Fällen, in denen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Bezugsrechtsausschluss ermächtigt ist, wird er im Einzelfall stets sorgfältig prüfen, ob sich andere mildere Alternativen, insbesondere andere Finanzierungsmittel, im konkreten Fall anbieten, die ebenso geeignet sind, den im Interesse der Gesellschaft verfolgten Zweck zu erreichen.

Soweit das vom Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagene Genehmigte Kapital nicht für die vorstehend beschriebenen Zwecke benötigt wird, steht es für die Durchführung von Barkapitalerhöhungen unter Beachtung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zur Verfügung.

## II.

### **Schaffung eines Bedingten Kapitals II zur Begründung und Erfüllung von Wandlungsrechten auf Aktien der Handelspartner der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen**

Mit der durch Vorstand und Aufsichtsrat unter Tagesordnungspunkt 9 vorgeschlagenen Schaffung eines Bedingten Kapitals zur Ausgabe von Wandlungsschuldverschreibungen (nachfolgend: Wandlungsrechte) an Handelsvertreter und Vertriebspartner der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen (Handelsver-

treter und Vertriebspartner nachfolgend: Handelspartner) soll es der Gesellschaft ermöglicht werden, mittlerweile marktüblich gewordene Instrumente zur Verstärkung der Vertriebsanstrengungen sowie zur Intensivierung der Bindung der seit längerem mit der Gesellschaft zusammen arbeitenden Handelspartner zu nutzen. Gem. § 221 Abs. 4 S. 1 AktG haben die Altaktionäre grundsätzlich ein ihrem Aktienbesitz entsprechendes Bezugsrecht auf Wandelschuldverschreibungen. Mit der unter Tagesordnungspunkt 9 erfolgten Festlegung des Kreises der Empfänger der Wandlungsrechte ist notwendig ein Ausschluss des Bezugsrechtes auf Wandlungsrechte für die Aktionäre der Gesellschaft verbunden. Der Vorstand wird durch eine an den Unternehmenszielen orientierte Eingrenzung des Empfängerkreises, eine marktgerechte Preisbildung für die Wandlungsrechte und die zu beziehenden Aktien sowie ein an fest definierte Erfolgsziele gebundenes Wandlungsverfahren sicherstellen, dass der Eingriff in die Vermögensrechte sachangemessen, schonend und verhältnismäßig ausfällt. Hierzu erstattet der Vorstand folgenden

**Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts beim Bedingten Kapital II gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Punkt 9 der Tagesordnung).**

Die mit der Gewährung solcher Bezugsrechte begründete Gefahr der Verwässerung der mitgliedschaftlichen Rechte der Altaktionäre im Falle der Wandlung ist schon wegen der geringen Anzahl der zu schaffenden Wandlungsrechte sehr begrenzt. Im Verhältnis zu der aus der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln resultierenden Grundkapitalziffer machen die Wandlungsrechte höchstens 1 Prozent aus.

Andererseits liegen die Eingangs des Berichts benannten Ziele, nämlich die Steigerung der Vertriebsanreize sowie die Bindung langjähriger Handelspartner, im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre und tragen damit schon für sich eine Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses dem Grunde nach in sich.

Die Festlegung gestaffelter Wartezeiten für die Ausübung der Wandlungsrechte soll der Spekulation in Aktien der Gesellschaft vorbeugen. Dasselbe gilt für den Ausschluss der Übertragbarkeit dieser Instrumente.

Die erfolgsbezogenheit der Aktienwandlung wird noch dadurch verstärkt, dass die Ausübung des Wandlungsrechts von einer vergleichsindizierten Performance abhängig gemacht wird (Aktienkurs muss sich besser entwickeln als TecDax).

Schließlich trägt die vorgesehene Preismechanik Sorge dafür, dass eine Verschleuderung der Aktien der Gesellschaft unterbleibt.

### III.

## **Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Genussrechten**

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 11 der Tagesordnung gemäß § 221 Abs. 4 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand erstattet der für den 16. Mai 2008 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 221 Abs. 4 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden schriftlichen Bericht zu der unter Tagesordnungspunkt 11 vorgeschlagenen Beschlussfassung zur Schaffung einer Ermächtigung zur Ausgabe von Genussrechten:

Eine angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens. Der Vorstand bittet daher die Hauptversammlung um eine den Marktanforderungen gerechte flexible Ermächtigung zur Ausgabe von Genussrechten. Die Genussrechte, zu deren Ausgabe die Hauptversammlung den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigen soll, dienen dazu, die Kapitalausstattung der Gesellschaft bei Bedarf zügig, flexibel und kostengünstig stärken zu können. Die näheren Einzelheiten der Genussrechte sind vom Vorstand festzulegen. Die in der Ermächtigung selbst noch weitgehend offene Gestaltung der Genussrechte ermöglicht es der Gesellschaft, auf die jeweils aktuellen Marktverhältnisse angemessen reagieren zu können und neues Kapital zu möglichst geringen Kosten aufnehmen zu können. Durch die unter dieser Ermächtigung begebenen Genussrechte soll kein Gesellschaftsverhältnis begründet werden; sie gewähren vielmehr nur auf schuldrechtlicher Grundlage Gläubigerrechte. Insbesondere besteht für auf der Grundlage der unter Tagesordnungspunkt 11 beschlossenen Ermächtigung ausgegebenen Genussrechte kein Wandlungs- oder Optionsrecht auf Aktien der Gesellschaft.

Die Ermächtigung ist befristet bis zum 15. Mai 2013: Sie ist betragsmäßig begrenzt auf die Ausgabe von Genussrechten über nominal bis zu Euro 10.000.000,00, bzw., bei Ausgabe von Genussrechten in einer anderen gesetzlichen Währung, dem entsprechenden Gegenwert von Euro 10.000.000,00.

Grundsätzlich besteht ein Bezugsrecht der Aktionäre auf die Genussrechte. Der Vorstand soll allerdings in bestimmten Fällen ermächtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Die Erzielung eines möglichst hohen Emissionserlöses hängt in der Regel davon ab, wie die Genussrechte rasch und erfolgreich auf dem Markt platziert werden können. Für die Gesellschaft

günstige, möglichst marktnahe Konditionen können in der Regel nur dann festgesetzt und erzielt werden, wenn die Gesellschaft nicht an einen zu langen Angebotszeitraum gebunden ist. Eine Emission mit Bezugsrecht der Aktionäre bedeutet jedoch, dass bis zum Ablauf der Bezugsfrist Unsicherheit besteht, in welchem Umfang Bezugsrechte ausgeübt werden und in welchem Umfang eine Platzierung an Investoren stattfinden kann. Dies erschwert eine erfolgreiche Platzierung. Genussrechte können zudem nur in einem gewissen Emissionsvolumen ausgegeben werden. Die erfolgreiche Aufnahme eines solchen Volumens auf dem Markt hängt in der Regel von einem entsprechenden effektiven Vertrieb zu attraktiven Konditionen durch eine markterfahrene Bank ab. Deshalb kann ein Bezugsrechtsausschluss zweckmäßig sein, um ein Genussrecht schnell und flexibel zu attraktiven Konditionen am Markt platzieren zu können. Die Interessen der Aktionäre werden bei einem Ausschluss des Bezugsrechts dadurch gewahrt, dass die Genussrechte nicht wesentlich unter dem theoretischen Marktwert begeben werden dürfen. Dabei wird der theoretische Marktwert anhand von anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelt. Der Vorstand wird bei der Preisfestsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt sicherstellen, dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Um dem Schutzbedürfnis der Aktionäre Rechnung zu tragen, wird der Vorstand im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob ein Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Der Vorstand soll außerdem ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, um Genussrechte gegen Sachleistungen begeben zu können. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Genussrechten gegen Sacheinlage soll der Gesellschaft höchst vorsorglich die Möglichkeit verschaffen, die Genussrechte auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen einzusetzen. Dies kann insbesondere beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen praktisch werden. In solchen Fällen bestehen die Verkäufer häufig darauf, eine Gegenleistung in anderer Form als in Geld oder nur in Geld zu erhalten. In solchen Fällen kann es eine interessante Alternative darstellen, anstelle oder neben der Gewährung von Aktien oder Barleistungen Genussrechte anzubieten. Diese Möglichkeit schafft zusätzliche Flexibilität und erhöht die Chancen der Gesellschaft bei Akquisitionen. Sowohl die Ermächtigung zur Ausgabe gegen Sachleistungen als auch ein diesbezüglicher Bezugsrechtsausschluss soll jedoch nur dann genutzt werden, wenn der Erwerb des betreffenden Gegenstandes im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt oder ein anderweitiger Erwerb, insbesondere durch Kauf, tatsächlich nicht oder nur zu ungünstigeren Bedingungen in Betracht kommt. In diesen Fällen wird die Gesellschaft indes stets prüfen, ob ein ebenso geeigneter Weg zum Erwerb des Gegenstands

zur Verfügung steht, der in seinen Auswirkungen weniger stark in die Stellung der Aktionäre eingreift. So wird z.B. bei einem Erwerb von Sachen regelmäßig zu prüfen sein, ob z.B. anstelle eines Bezugsrechtssausschlusses zumindest den Aktionären auch ein paralleles Bezugsrecht gegen Barleistungen gewährt werden kann. Dem Interesse der Aktionäre wird weiter dadurch Rechnung getragen, dass die Gesellschaft beim Erwerb von Sachen gegen die Begebung von Genussrechten verpflichtet ist, sich am Marktpreis zu orientieren.

Weiterhin soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Ausgabe der Genussrechte der Erschließung neuer Kapitalmärkte, insbesondere auch im Ausland, dient. Eine solche Erschließung neuer Kapitalmärkte kann im Interesse der Gesellschaft liegen. Sofern sie durch Ausgabe von Genussrechten erfolgt, setzt dies den Ausschluss des Bezugsrechts voraus, da bei vollständiger Ausübung des Bezugsrechts keine Genussrechte für die Platzierung auf dem entsprechenden ausländischen Kapitalmarkt zur Verfügung stünden.

Der Vorstand soll zudem ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei der Ausgabe von Genussrechten – unter sonstiger Wahrung der Bezugsrechte der Aktionäre – die Bezugsrechte für Spitzenbeträge auszuschließen. Dies kann erforderlich werden, wenn anders ein praktikables Bezugsverhältnis nicht erreicht werden kann. Die Gesellschaft wird sich in solchen Fällen bemühen, die freien Spitzen im Interesse der Aktionäre bestmöglichst zu verwerten.

Soweit Genussrechte obligationsähnlich ausgestattet sind, d.h. keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird, soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen. Zudem ist erforderlich, dass die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte den zum Zeitpunkt der Ausgabe aktuellen Marktkonditionen entsprechen. Wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, resultieren aus dem Ausschluss des Bezugsrechts keine Nachteile für die Aktionäre, da die Genussrechte keine Mitgliedschaftsrechte begründen und auch keinen Anteil am Liquidationserlös oder am Gewinn der Gesellschaft gewähren. Zwar kann vorgesehen werden, dass die Verzinsung vom Vorliegen eines Jahresüberschusses, eines Bilanzgewinns oder einer Dividende abhängt. Hingegen wäre eine Regelung unzulässig, wonach ein höherer Jahresüberschuss, ein höherer Bilanzgewinn oder eine höhere Dividende zu einer höheren Verzinsung führen würde. Mithin werden durch die Ausgabe der Genussrechte also weder das Stimmrecht noch die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft und deren Gewinn verändert

bzw. verwässert. Zudem ergibt sich infolge der marktgerechten Ausgabebedingungen, die für diesen Fall des Bezugsrechtsausschlusses verbindlich vorgeschrieben sind, kein nennenswerter Bezugsrechtswert.

Der Vorstand wird im Einzelfall jeweils sorgfältig prüfen, ob ein Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft bei der Genussrechtsemission erforderlich ist und er wird im Falle der Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung in der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft hierüber Bericht erstatten.

Münster, im April 2008

Vectron Systems AG

Der Vorstand

# **Wegbeschreibung und Anreisehinweise zur Hauptversammlung der Vectron Systems AG**

## **Anreise über die Autobahn**

### **Von der A3 kommend**

- Von der A3 kommend auf die A661 Richtung Offenbach.
- Auf die B456 Richtung Sachsenhausen.
- Nächste Ampel rechts, Richtung Stadtmitte.
- Nächste große Kreuzung rechts.
- Nächste links (Messe).
- Den Main überqueren, danach links in den „Mainkaï“.
- In 500m rechts in die Neue Mainzer Straße, diese führt direkt in die Hochstraße.

### **Von der A5 oder A66 kommend**

- Von der Autobahn A5 oder A66 kommend am “Nordwestkreuz Frankfurt” Richtung “Miquellallee” und “Hanau” fahren.
- An der 2. Kreuzung, rechts in Eschersheimer Landstrasse in Richtung “Stadtmitte“ abbiegen.
- Ca. 4 km dieser Strasse folgen bis Sie am “Eschersheimer Turm” links vorbei gefahren sind.
- Dann rechts in die “Taubenstrasse” hineinfahren.
- An der ersten Ampel wieder rechts in die “Börsenstrasse” fahren.
- Nach weiteren ca. 50 Metern nochmals rechts in die Hochstrasse biegen.
- Sie sind jetzt auf der “Hochstrasse” direkt vor dem Hilton Frankfurt, das Hotel befindet sich auf der linken Seite.

## **Anreise mit der Bahn und öffentlichem Nahverkehr**

### **Vom Bahnhof mit der S-Bahn:**

- S-Bahn Richtung Darmstadt, Langen (Hessen) oder Frankfurt Süd bis zur Station Hauptwache.
- Ausgang Schillerstrasse. Laufen Sie bis zum Ende der Schillerstrasse.
- Überqueren Sie 2 Strassen: auf der rechten Seite sehen Sie den Eschenheimer Turm.
- Biegen Sie links und nach 100 m sehen Sie auf der rechten Seite das Hilton Frankfurt.

### **Mit der U-Bahn (aus Richtung Taunus):**

- U1, U2 oder U3 Richtung Südbahnhof bis zur Station Eschenheimer Turm.
- Ausgang Richtung Hochstrasse. Laufen Sie die Hochstrasse 100 m entlang. Nach 100 m sehen Sie auf der rechten Seite das Hilton Frankfurt.

### **Mit der U-Bahn (aus Richtung Südbahnhof):**

- U1 Richtung Ginnheim oder U2 Richtung Gonzenheim oder U3 Richtung Niederursel bis zur Station Eschenheimer Turm.
- Ausgang Richtung Hochstrasse. Laufen Sie die Hochstrasse 100 m entlang. Nach 100 m sehen Sie auf der rechten Seite das Hilton Frankfurt.

## **Alternativparkplätze**

### **Parkhaus Börse**

Meisengasse

60313 Frankfurt am Main

*Parkgebühren (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)*

Werktags: pro angefangene 30 Minuten 1,00 €

Sonn- und feiertags: pro angefangene 30 Minuten 0,50 €

Maximale Nachtgebühr von 19:00 bis 7:00 Uhr 3,00 €

### **Parkhaus Schiller Passage**

Taubenstrasse 11

60313 Frankfurt am Main

*Parkgebühren (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)*

Werktags: pro angefangene 30 Minuten 1,00 €

Sonn- und feiertags: pro angefangene 30 Minuten 0,50 €

Maximale Nachtgebühr von 19:00 bis 7:00 Uhr 3,00 €

### **Parkhaus Alte Oper**

Opernplatz 1

60313 Frankfurt am Main

*Parkgebühren (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)*

Werktags: pro angefangene 30 Minuten 1,00 €

Sonn- und feiertags: pro angefangene 30 Minuten 0,50 €

Maximale Nachtgebühr von 17:00 bis 7:00 Uhr 5,00 €

### **Parkhaus Goetheplatz**

Goetheplatz 2a

60311 Frankfurt am Main

*Parkgebühren (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)*

Werktags: pro angefangene 30 Minuten 1,00 €

Sonn- und feiertags: pro angefangene 30 Minuten 0,50 €

Maximale Nachtgebühr von 19:00 bis 7:00 Uhr 3,00 €

